



Ausschreibung *International offener* **45. Vorarlberger Dry Racing Automobil Cup 2024**

Powered by:

CHIPTECH.AT - DRY SWISS AG - FRITZ Bau GmbH
NICKEL Transporte & Erdarbeiten - OK GLAS - PEKO Werbetechnik

4000.- Euro Preisgeld !

- 30. März Kleinslalom Drivingcamp Röthis, Ostersonntag, RRCV
- 15. Juni Kleinslalom Drivingcamp Röthis, RRCV
- 13. Juli Kleinslalom Drivingcamp Röthis, RRCV
- 12. - 13. Oktober Eichenberg, Berg Kleinslalom, RRCV
- 16. November Cup Preisverteilung, Motorsport Gala, Winzersaal Klaus, FFM



VERANSTALTERGEMEINSCHAFT VORARLBERGER AUTOMOBILRENNSPORT

REGLEMENT ZUM 45. INT. VORARLBERGER DRY RACING AUTOMOBIL CUP 2024

1. VERANSTALTER, VERANSTALTUNG

Die Veranstalter-Gemeinschaft Vorarlberger Automobilsport (VGVA) schreibt den Lizenzfreien, international offenen **VORARLBERGER DRY RACING AUTOMOBIL CUP**, unterstützt von: **DRY SWISS AG** sowie von den Co-Sponsoren **CHIPTECH.AT**; **FRITZ BAU GMBH**; **NICKEL Transporte & Erdarbeiten**; **OK GLAS**; **PEKO Werbetechnik**, wie folgt aus:

2. SPORTGESETZE

Der **VORARLBERGER DRY RACING AUTOMOBIL CUP** wird nach dem derzeit gültigen Reglement für Kleinslaloms des FFM, sowie nach den nachstehenden, besonderen Vorschriften des VGVA, zum Vorarlberger Dry Racing Automobil Cup 2024, ausgetragen. Die besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Veranstaltungen werden in der **jeweiligen Veranstaltungs- Ausschreibung (Datenblatt) und allfällige, ergänzende Durchführungsbestimmungen festgehalten, welche Bestandteil dieses Reglements sind.**

3. STRECKE, VERANSTALTUNG

Siehe Veranstaltungs- Ausschreibung. (Datenblatt)

4. BEWERBER und FAHRER

Teilnahmeberechtigt ist jeder Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis. Sonstige Ausweise oder Lizenzen sind nicht erforderlich und haben keine Gültigkeit. Bei allen Veranstaltungen müssen alle Fahrer langärmelige Oberbekleidung, lange Hosen, feste Schuhe und einen geprüften, für den Automobilsport geeigneten, Sturzhelm tragen. In der Gruppe V, H, Hi Racing, E1 und R muss ein flammabweisender Renn- Overall getragen werden. Das Fahrzeug darf nur mit dem Fahrer besetzt sein. Die Seitenfenster und allenfalls das Schiebedach, müssen geschlossen sein.

5. NENNUNG und NENNGELD

Siehe Veranstaltungs- Ausschreibung. (Datenblatt)

Das Nenngeld wird vom jeweiligen Veranstalter festgelegt und beinhaltet in der Regel 2 Trainingsläufe und 4 Wertungsläufe. Das Nenngeld ist Reuegeld und muss bis zum 1. Nennschluss bezahlt werden. Es wird nur bei Absage einer Veranstaltung, oder Rückweisung der Nennung, retourniert. Bei begründeter Abmeldung des Fahrers, mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung, wird 80% des Nenngeldes retourniert. Bei 7 Tage 70% Dem Veranstalter steht es frei, Nennungen nach dem 1. Anmeldeschluss, gegen einen Nenngeldzuschlag, anzunehmen. Durch die Abgabe der Nennung erklärt jeder Teilnehmer die Bestimmungen der Rahmenschreibung, sowie der ergänzenden Durchführungs-Bestimmungen zu kennen und diese bedingungslos zu akzeptieren. Wissentlich falsche Angaben, Änderungen oder Manipulationen auf dem Nennformular ziehen den Ausschluss nach sich. Nennungen sind nicht übertragbar. Dem Veranstalter steht es frei, Nennungen ohne Angabe von Gründen, abzulehnen. Die Nennung (Anmeldung), erfolgt elektronisch unter **www.anmeldung.cc** und hat auch in dieser Form, Rechtsverbindlichkeit.

Verpflichtende Veranstalter Werbung:

Um unseren Partnern eine Werbe- Plattform zu bieten, sind alle Teilnehmer der Cup Klassen verpflichtet, den offiziellen Dry Racing Werbeaufkleber, auf beiden Seiten des Fahrzeuges anzubringen. Ohne Werbeaufkleber, erhöht sich das Nenngeld um € 50.- Der Werbeaufkleber ist bei der Administrativen Abnahme erhältlich.

6. ABLAUF DER VERANSTALTUNG

Siehe Veranstaltungs- Ausschreibung. (Veranstaltungs- Datenblatt)

6.1 ADMINISTRATIVE ABNAHME

Erfolgt an dem in der Ausschreibung (Veranstaltungs- Datenblatt) festgelegten Platz unter Vorlage des Führerscheines, der Fahrzeugpapiere und allfälliges Ausfüllen bzw. Unterschreiben eines Nennformulars bzw. Unterschriften- Liste. Es wird ein techn. Abnahme Kleber, eine Startkarte und Starnummern ausgehändigt.

6.2 TECHNISCHE ABNAHME

Erfolgt im Anschluss an die Administrative Abnahme durch von der VG bestimmte, offizielle technische Kommissare. Den Nachweis darüber, dass das Fahrzeug dem Reglement entspricht, muss der Fahrer erbringen. Die Wahl des Beweismittels ist freigestellt (offizielle Werksangaben z.B. Typenschein, KFZ-Brief, Homologationsblatt, ABE, (Teilegutachten) Fahrzeuge können ohne Begründung, durch vom Veranstalter bestellte Personen kontrolliert werden. Es ist zu beachten, dass für Fahrzeuge, die für eine Klasse genannt wurden und nach entsprechender Kontrolle reglement- widrig sind, eine neue Nennung, sofern dies der Zeitplan zulässt, gelöst werden muss. Im Zweifelsfall kann sich der Fahrer vor Abgabe der Nennung hinsichtlich der Gruppeneinteilung, bei der techn. Abnahme informieren. Eine Rückerstattung des Nenngeldes erfolgt grundsätzlich nicht. Die technischen Kommissare übernehmen keine Verantwortung für den technischen Zustand eines teilnehmenden Fahrzeuges.

6.3 TRAINING (T) – (zusätzlich lösbarer Trainingsläufe)

Zusätzliche Trainingsläufe sind keine vorgesehen.

6.4 SCHNUPPERKLASSE – Neulings Wertung.

Um den Einstieg in den Motorsport zu erleichtern, können Inhaber eines gültigen Führerscheines, die nicht in der Liste der Cup Teilnehmer der vergangenen Jahre aufscheinen und die offensichtlich noch an keinem Motorsportwettbewerb teilgenommen haben, 2 Jahre in Folge, in der Schnupperklasse starten. Zulässig sind nur Tourenwagen ohne Sliks. Das Nenngeld wird reduziert. Gefahren werden 1 - 2 Trainingsläufe und 4 Rennläufe, von denen die geringste Zeitdifferenz, inkl. Strafpunkte, zwischen den besten 2 von 4 Läufen, gewertet wird. Die besten erhalten Pokale, analog der Cup Ausschreibung. Im Anschluss an die Schnupperläufe kann auch in einer der regulären Klassen genannt und gestartet werden. Die Schnupper Klasse, mit Punktevergabe, wird als eigene Klasse zum Cup gewertet.

6.4.1 FUN KLASSE

Für Motorsport Enthusiasten, die eine gesperrte Slalom Strecke ohne Zeitdruck und Zeitmessung fahren wollen. Nenngeld reduziert. Gefahren werden 6 Läufe. Gilt nicht für reguläre Teilnehmer. Die Austragung obliegt dem Veranstalter. Helm Pflicht.

6.5 DOPPELSTART

Auf einem Fahrzeug dürfen max. zwei Fahrer starten. Die zweite Startnummer muss unmissverständlich abgedeckt sein. Der Doppelstarter fährt in der vorherigen oder nächsten Gruppe. Falls sich für den Doppelstarter, in der anderen Gruppe, die Witterungsbedingungen zum Nachteil der regulären Klasse entwickeln, wird diese Klassierung nicht gewertet. Ein Fahrer darf in einer Klasse nur einmal Starten.

6.6. NENN- UND STARTZEITEN

Siehe Veranstaltungsdatenblatt.

6.7 ZEITPLAN KLEINSLALOM: Siehe das Veranstaltungsdatenblatt.

Bei allen Veranstaltungen werden Nennungen per **Voranmeldung** entgegengenommen. Nachnennungen, am Platz, werden mit einem Nenngeld-Zuschlag belegt. Öffnung Admin. Abnahme / Nennbüro am Platz, siehe das Veranstaltungsdatenblatt.

Letzter Nennschluss bei Platz Slaloms ist jeweils 1 Stunde vor der Startzeit der jeweiligen Klasse.



6.8 KLASSENSTART, START

Es gilt generell Klassenstart. Dies bedingt ein genaues Einhalten des Zeitplanes und der Nennzeiten. Nach Aufruf der jeweiligen Klasse und Start des ersten Fahrzeuges, gilt die gesamte Klasse als gestartet. Der Start erfolgt stehend, einzeln, mit laufendem Motor, im Abstand von ca 10 bis 30 Sek. Ein Verlassen der aufgerufenen und aufgestellten Gruppe gilt als Ausfall. Ein späterer Start ist nicht möglich. Nach erfolgtem Start ist ein Fahrzeugwechsel oder Reifenwechsel nicht gestattet. Bei Witterungsumschlag kann der Rennleiter die Veranstaltung unterbrechen, um einen generellen Reifenwechsel zu veranlassen. Für den vom Rennleiter angeordneten Reifenwechsel ist ein Zeitfenster von maximal 15 Minuten vorgesehen. Ein Teilnehmer gilt als gestartet, wenn sein Fahrzeug, einmal die Startlichtschranke ausgelöst hat.

6.9 WERTUNG KLEINSLALOM

Die Trainingsläufe sind ohne Anrecht auf Zeitmessung und Laufwiederholung. Im Anschluss daran folgen 4 Wertungsläufe, von denen die 3 besseren inkl. Strafpunkte zur Wertung kommen. Andere Wertungs- Regelungen sind nach Ausschreibung möglich. Erlaubt sind max 2 Starts in verschiedenen Klassen. Gewertet wird in jeder Klasse. Für das Umwerfen oder Verschieben einer Pylone aus der Markierung werden 3 sec. Für das Auslassen eines Tores oder falsches Passieren werden 30 sec. zur Fahrzeit hinzugerechnet.

6.10 TAGESSIEG – FINALLAUF – KLEINSLALOM

Tagessieger ist der Beste aus den regulären Wertungsläufen. (Addition der 3 besseren von 4 Wertungsläufen inkl. Strafpunkte)

7. FAHRZEUGE

Für alle Gruppen ist ausschließlich das techn. Reglement dieser Ausschreibung gültig. Die techn. Abnahme kann nur durch von der VGVA bestimmte, offizielle Funktionäre vorgenommen werden.

Grundsätzlich gelten für alle Gruppen ohne R und AE:

Es sind nur Fahrzeuge denen ein Gross- Serien- Tourenwagen oder Grande Tourisme Fahrzeug (mindestens 2500 Stk. pro Jahr) als Grundlage dient, zugelassen, die hinsichtlich Lärm- und Abgasverhalten den gängigen Gesetzen entsprechen. Gross- Serien-Tourenwagen und Grande Tourisme Fzg. sind auch solche, welche aus vergangenen Gross- Serien stammen, jedoch nicht mehr oder nicht homologiert sind.

Falls kein polizeiliches Kennzeichen vorhanden ist, muss der Nachweis einer Überprüfung nach §57A erbracht werden. Oder eine adäquate Überprüfungsbestätigung einer zugelassenen Überprüfungsstelle (ÖAMTC, ARBÖ, TÜV, etc.) Für Teilnehmer aus dem Ausland kann – falls eine Überprüfung im eigenen Land nicht möglich ist – eine Überprüfung beim ÖAMTC gemacht werden. Für die Gruppen H, E1 und R ist ein Wagenpass der zuständigen Sportbehörde oder die Vorlage einer Sicherheitsprüfung, wie oben beschrieben, notwendig.

UMWELT:

Um die Veranstaltungen nicht zu gefährden, sind die Veranstalter gezwungen, Fahrzeuge mit übermässiger Lärm- oder Abgasentwicklung ausnahmslos zurückzuweisen. Ebenso Fahrzeuge, deren Zustand und äusseres Erscheinungsbild dem Ansehen des Motorsportes schaden. Ein KAT ist in allen Gruppen, mit Ausnahme R und bei den historischen Fahrzeugen, Vorschrift.

Lärmgrenze 98 dB(A) + 2 dB(A) Toleranz (Nahfeldmessung)

Im Fahrerlager muss eine flüssigkeitsdichte Plane (z.B. Umweltmatte) in der Mindestgrösse des Fahrzeuges, zum Schutz des Bodens, unter das Wettbewerbsfahrzeug gelegt werden. Die Oberfläche des Fahrerlagers darf nicht beschädigt werden. Es dürfen also keine Nägel, Schrauben oder ähnliche Teile eingeschlagen werden. Der Fahrer haftet für eventuell entstandene Schäden. Es gelten die Umweltrichtlinien.

7.1 RÄDER UND REIFENBESTIMMUNGEN

Die Felgenreite und die Reifendimension sind unter der Bedingung freigestellt, dass sie in die Karosserie passen, d.h. dass die obere, senkrecht über dem Radnabenmittelpunkt gelegene Radpartie (Außenfläche der Felge und des Reifens) bei senkrechter Messung von der Karosserie bedeckt sein muss. Alle am Fahrzeug montierten Reifen, müssen mit Ausnahme des Fabrikates, in jeder Beziehung gleich sein. Das Vorwärmen der Reifen ist verboten.

Spurverbreiterungen (Bausatz) sind verboten, Ausnahme ab Werk oder mit ABE.

7.2. EINSCHRÄNKUNG DER RÄDER UND REIFEN FÜR DIE GRUPPE SCHNUPPER.

Zugelassen sind Reifen mit „E“ Bezeichnung. Somit können „R“ Reifen verwendet werden.

7.3 EINSCHRÄNKUNG DER RÄDER UND REIFEN FÜR DIE GRUPPEN F, GTS.

Zugelassen sind Reifen mit „E“ Bezeichnung. Somit können „R“ Reifen verwendet werden.

7.4 EINSCHRÄNKUNG DER RÄDER UND REIFEN FÜR DIE GRUPPEN V, H, Hi, E1, R, REG, Hi REG

Keine Einschränkung. Reifen frei.

7.6. GRUPPEN UND KLASSENEINTEILUNG

In den Gruppen V, H, Hi, E1 kommen die technischen Reglemente ähnlich der AMF und dieser Ausschreibung zur Anwendung. Sitze, Gurte, Ü-Bügel können unverändert, in einwandfreiem Zustand, wie ehemals homologiert, verwendet werden.

RACING:

GRUPPE F	Serienfahrzeuge mit „E“ Reifen, Klassen F-2000, F-3000, F+3000 ccm
GRUPPE V	leicht verb. Fzg. mit Racing Reifen, V-2000, V-3000, V+3000 ccm
GRUPPE H	verb. Fzg. mit Racing Reifen, Klassen H-1600, H-2000, H+2000 ccm
GRUPPE E1	stark verb. Fzg. mit Racing Reifen, Klassen E1-2000, E1+2000 ccm
GRUPPE GTS	Serien Grande Tourisme Fahrzeuge, mit E* Reifen, Klassen GTS-2000, GTS+2000 ccm
GRUPPE GT	Grande Tourisme Fahrzeuge, mit E* Reifen, (z.B. Lotus V6 Cup)
GRUPPE Hi V	Historische Vintage Fahrzeuge bis Baujahr 1939
GRUPPE Hi W	Historische Fahrzeuge Baujahr 1940 - 1960
GRUPPE Hi K	Historische Fahrzeuge, 1961 - 1981, nach Anhang K, mit Racing Reifen, Klasse Hi 1, Klasse Hi 2, Klasse Hi 5
GRUPPE Hi Y	Historische Youngtimer 1982 - 1999
GRUPPE R	Rennfahrzeuge, Einsitzig- oder Zweisitzig inkl. Kleinstserien Sportfahrzeuge wie Ariel Atom, KTM X-Bow, Radical, etc.
GRUPPE RCU	Klasse Renn Club Untertoggenburg, Cup Klassenwertung
GRUPPE LV6	Klasse Lotus V6 Produktion, Klasse Lotus V6 Competition und Klasse Lotus Elise
GRUPPE AE	Alternativ Energie Fahrzeuge. (Fahrzeuge mit Elektro- oder Brennstoffzellen Antrieb.) inkl. Tesla Owners Club Helvetia TOCH

REGULARITY: Geringste Zeitdifferenz der besten 2 von 4 Wertungsläufen.

Schnupperklasse mit Tourenwagen. Punkte Cup Klassenwertung.

GRUPPE REG Alle Fahrzeuge. Punkte Cup Klassenwertung.

GRUPPE G&S Regularity Spezial Punktwertung Klasse G&S und Klasse Vintage. Punkte Cup Klassenwertung.

GRUPPE SLT Swiss Lotus Team, Regularity, geringste Diff Zeit aus den schnellsten 2 Läufen. Punkte Cup Klassenwertung.

GRUPPE FUN Für Motorsport Enthusiasten, die eine gesperrte Rennstrecke ohne Zeitdruck und Zeitmessung fahren wollen. Helm Pflicht.

Bei Wankelmotoren wird der effektive Hubraum mit dem Faktor 2, bei Turbo mit 1.7 multipliziert. Dieselfahrzeuge mit Turbolader werden in die nächsthöhere Hubraumklasse eingeteilt.

7.6.2 GRUPPE F (Leicht modifizierte Serien Fzg.) Gross- Serien- Tourenwagen mit mindestens 4 vollwertigen Sitzplätzen und folgenden erlaubten Änderungen:

Fahrzeugoptik ist frei, (Spoiler, Kotflügelverbreiterungen) sofern für diese Teile eine ABE (Teilegutachten) vorgewiesen werden kann. Der Einbau eines Sportfahrwerkes, auch höhenverstellbar, mit ABE (Teilegutachten) ist frei. Lenkrad und Sitze frei. Härtere Gummi Lager sind erlaubt. (Kein Plastik.) Dom- oder Querlenkerstreben sind frei. Bremsscheiben in der Originaldimension sind frei. Der Anschluss eines Ladedruck Prüfgerätes mittels T-Stück, muss auf der Druckseite, möglich sein. Der Duschalldämpfer ab Haupt- Kat ist frei, muss aber über eine ABE verfügen.

REIFEN: Die Dimension der Felgen und Reifen sind frei, sofern sie unter die Serien Karosserie passen. Zugelassen sind Reifen mit „E“ Bezeichnung. Somit können „R“ Reifen verwendet werden.

7.6.3 GRUPPE GTS (Serien Grand Tourisme Fahrzeuge mit „R“ Reifen)

Homologierte Grand Tourisme Fahrzeuge im Serien Zustand wie Lotus, Porsche, Mazda MX5, BMW M Coupe. Zugelassen sind nur Reifen mit „E“ Somit können „R“ Reifen verwendet werden. Modifikationen gemäss Gruppe F. (Keine Cup Racing Kleinserien oder sonstige Kleinserien wie Ariel, Radical, KTM, etc)

7.6.3.1 GRUPPE GT (Grand Tourisme Fahrzeuge mit „R“ Reifen)

Homologierte Cup Kleinserien Grand Tourisme Fahrzeuge mit „E“ Reifen. Somit können „R“ Reifen verwendet werden.

7.6.4 GRUPPE V (Verbesserte Fahrzeuge) ähnlich dem Gruppe N-FIA Reglement.

Grundsätzlich gilt: Jede Änderung am Fahrzeug, welche nicht ausdrücklich erlaubt ist, ist verboten. Das äussere Erscheinungsbild des Fahrzeuges muss unverändert bleiben. Die Kotflügel und Radläufe dürfen nicht modifiziert werden. Der Kotflügelrand darf nach innen umgebördelt werden. Modifikationen wie sie im Reglement der Gruppe N-FIA, Anhang J, Art. 254 beschrieben sind. Offizielle Homologation ist aber nicht erforderlich. Es gelten aber in jedem Falle folgende Regelungen:

Das vorgeschriebene Mindestgewicht ist ähnlich dem Homologationsgewicht der Gruppe N-FIA. Das Armaturenbrett und die Mittelkonsole darf nicht abgeändert werden. Die hintere Sitzbank, Bodenteppiche und Dämmmaterial kann entfernt werden. Die Türverkleidung und Seitenverkleidung darf durch anderes Material ersetzt werden. Wenn der Tank im Kofferraum montiert ist, muss beim entfernen der hinteren Sitzbank eine Feuer- und Flüssigkeitsfeste Trennwand eingebaut werden. Überrollbügel wird empfohlen. An der Karosserie darf nichts ausgeschnitten oder entfernt werden.

Motor: Das Original Vergaser- oder Einspritzsystem muss beibehalten werden, insbesondere Elemente wie Luftmassenmesser oder Drosselklappen. Die dem Motor zugeführte Verbrennungsluft muss durch ein Luftfiltergehäuse mit Filter geleitet werden. Ansaug- und Abgaskanäle dürfen nachgearbeitet (geglättet) werden ohne jedoch die serienmäßige Kontur zu verändern. Das Innere des Steuergerätes, welche die Einspritzung abstimmt ist freigestellt. Die Eingänge des Steuergerätes (Sensoren, Aktuatoren usw.) inkl. ihrer Funktionen, müssen serienmäßig bleiben. Marke und Typ der Kerzen, Drehzahlmesser und HS-Kabel sind freigestellt. Die die Zündung betreffenden Teile des Steuergerätes sind freigestellt. Die Masse vom Homologierungsblatt, auch die der Nockenwelle, müssen eingehalten werden. Die Abgasanlage ab Zylinderkopf ist freigestellt. Erlaubt ist nur der Originalturbolader und Ladeluftkühler. Der Wasserkühler und Ölkühler ist frei. Die Lärmgrenze ist einzuhalten.

Motorhalterung: Das Material ist freigestellt, die Masse müssen beibehalten werden.

Getriebe: Homologierte Seriengeräte sind zugelassen. Das Material der Getriebehalterung ist freigestellt, die Masse müssen beibehalten werden.

Differential: Achsübersetzungen frei. Differentialsperre frei.

Fahrwerk: Die Fahrzeughöhe ist frei. Höhenverstellbare Fahrwerke sind erlaubt. Die Originalanlenkpunkte dürfen nicht verändert werden. Alle Gummis dürfen gegen härtere (auch Plastik) ersetzt werden. Unibalgelenke beim Fahrwerk Domlager und verstellbare Domlager sind frei.

Mindestgewichte nach Fahrzeug Homologations- Blatt der Gruppe N-FIA:

7.6.5 GRUPPE H Auszug aus dem techn. Reglement Gruppe H der AMF,

Darunter sind alle Fahrzeuge zu verstehen, denen ein Grosserienfahrzeug als Grundlage dient und im Sinne des Int. Gruppe H Reglements der FIA modifiziert wurden. Die minimale Beleuchtung, bestehend aus zwei Rückleuchten, zwei Bremsleuchten und zwei hinteren Blinklichtern muss funktionstüchtig bleiben. Öffnungen, welche durch Entfernen und oder Ersetzen von Beleuchtungseinrichtungen entstehen, müssen verschlossen werden, ausgenommen solche im Frontspoiler und /oder oberhalb der Radnabenhöhe. Reifen frei.

Mindestgewichte der Gruppe H (nach dem AMF Reglement.)

bis 1000 ccm	650 kg	2001 bis 2500 ccm	900 kg	4001 bis 4500 ccm	1150 kg	6001 bis 6500 ccm	1350 kg
1001 bis 1400 ccm	720 kg	2501 bis 3000 ccm	970 kg	4501 bis 5000 ccm	1200 kg	6501 bis --- ccm	1400 kg
1401 bis 1600 ccm	760 kg	3001 bis 3500 ccm	1030 kg	5001 bis 5500 ccm	1250 kg		
1601 bis 2000 ccm	825 kg	3501 bis 4000 ccm	1090 kg	5501 bis 6000 ccm	1300 kg		

7.6.6 GRUPPE Hi Auszug nach dem techn. Reglement Gruppe Historische der AMF.

Gemäss Reglement historischer Motorsport der AMF, Reifen frei, Fahrzeuge nach folgenden Baujahr Perioden:

Hi V Gruppe Vintage bis Baujahr 1939.

Hi W Gruppe Historisch Baujahr 1940 bis 1960.

Hi K nach Anhang K: Gruppe 1, Gruppe 2 inkl. 3 und 4, Gruppe 5, Baujahr 1961 - 1981.

Hi Y Gruppe Youngtimer 1982 – 1998, Fahrzeug muss dem damaligen Homologations- Zustand entsprechen.

7.6.7 GRUPPE E1 Auszug nach dem techn. Reglement Gruppe E1 der AMF.

Darunter sind alle Fahrzeuge zu verstehen, denen ein Grosserienfahrzeug als Grundlage dient und wie im Gruppe E1 Reglements der AMF modifiziert wurden. Racingreifen sind erlaubt. Mindestgewichte der Gruppe E1 (Auszug aus dem AMF Reglement.)

Mindestgewichte der Gruppe E1

- bis 1000 ccm	525 kg	1401 bis 1600 ccm	605 kg	2001 bis 3000 ccm	750 kg	4001 bis 5000 ccm	935 kg
1001 bis 1400 ccm	575 kg	1601 bis 2000 ccm	670 kg	3001 bis 4000 ccm	855 kg	5001 ccm plus	1035 kg

7.6.7.1 GRUPPE R

Rennfahrzeuge, Einsitzig- oder Zweisitzig inkl. alle anderen Fahrzeuge, welche die Hubraumklassen Mindestgewichte der Gruppe E1 nicht erreichen. Wie z.B. Radical, TracKing, Lotus Super 7, etc

7.6.7.2 GRUPPE AE

Serienfahrzeuge mit alternativen, nicht fossilen, Antriebsformen.

7.6.8 LÄRMGRENZE - LÄRMMESSUNG

Lärmgrenze 98 dB(A) (Nahfeldmessung)(+2 dB(A) Toleranz)

- Die Lärmmessung hat mit einem von der VGVA bestimmten Schallpegel Messgerät bei der Anzeige geschwindigkeit „schnell“ zu erfolgen.
- Der Messplatz muss einen Straßenbelag aus Beton oder Asphalt aufweisen und darf nicht mit Schnee bedeckt sein.
- Im Umkreis von 2 Meter, um das Mikrofon, dürfen keine Schallreflektierenden Gegenstände oder andere Geräuschquellen vorhanden sein.
- Bis zu zwei Personen dürfen sich hinter dem Mikrofon aufhalten.
- Wind und andere Störgeräusche müssen mindestens 10 dB(A) unter dem Grenzwert liegen.

7.6.8.1 MESSANORDNUNG

Aufstellung des Mikrofons zur Auspuffmündung:

- in gleicher Höhe jedoch mindestens 20 cm über dem Boden
- im Abstand von 50 cm (± 2.5 cm) von der Auspuffmündung
- im Winkel von 45° ($\pm 10^\circ$) zur Ausströmrichtung

Bei dicht nebeneinander liegenden Endrohren ist eines der beiden Röhre als Bezugspunkt zu wählen. Bei zwei und weiter auseinander liegenden Endrohren ist an jedem Rohr zu messen. Es gilt der höchste Wert. Für Heck und Mittelmotorfahrzeuge kann die Lärmessung unter Zuhilfenahme einer Geräuschtrennwand erfolgen. Die Trennwand muss Plan sein und das Endstück des Auspuffs muss durch die Trennwand ragen.

7.6.8.2 MESSMETHODE

Das Getriebe ist in Neutralstellung zu bringen. Kupplung ausgedrückt. Vor Beginn der Messung soll der Motor auf Betriebstemperatur sein.

Die Geräuschmessung hat bei folgender, stabilisierter Drehzahl zu erfolgen:

- bei Motoren mit Fremdzündung: 4500/min
- bei Dieselmotoren: Abregeldrehzahl

8. ZEITNAHME, AUSWERTUNG

Die Zeitmessung und Auswertung erfolgten elektronisch, **ausnahmslos durch Sportstiming.ch. Ein AMF registriertes Zeitmess- Team**, mit einer Genauigkeit von 1/100 sec. Ein Protest gegen die Zeitmessung ist nicht zulässig. Bei Punktegleichheit gilt die bessere Zeit des 1. Laufes.

9. PREISE

Bei jeder Veranstaltung werden Sachpreise (Pokale) nachfolgendem Schema vergeben:

1 Gesamtsiegerpokal

1 Gruppen Siegerpokal F, 1 Gruppen Siegerpokal Historisch, 1 Gruppen Siegerpokal Tourenwagen, 1 Gruppen Siegerpokal R

ab 5 Starter	2 Pokale	15 - 20 Starter	5 Pokale
7 - 9 Starter	3 Pokale	21 - 25 Starter	6 Pokale
10 - 14 Starter	4 Pokale	+ 26 Starter	7 Pokale

Die Pokale sind bei der Preisverteilung in Empfang zu nehmen, ansonsten verfallen sie zu Gunsten des Veranstalters. Wenn der Gruppen Sieger Tourenwagen den Tagessieg erreicht, wird kein Gruppen Sieger Pokal R, vergeben.

9.1 DAMEN WERTUNG

Bei allen Veranstaltungen erfolgt eine Damen- Tageswertung nach dem zeitlichen Rückstand auf die jeweilige Klassen Bestzeit. Voraussetzung sind mindestens 3 Starter. Ansonsten wird, zur Damenwertung, die Klasse mit der nächsthöheren zusammengelegt. Für die Cup Wertung, werden die Zeitrückstände über die Saison, minus Streichresultate addiert. Für jeden fehlenden Start werden 100 sek. vergeben. Pokalvergabe analog den Cup Klassen.

9.2 PREISVERTEILUNG

Siehe Veranstaltungsdatenblatt.

10. VORARLBERGER DRY RACING AUTOMOBIL CUP GESAMTWERTUNG

Jeder Teilnehmer wird in jeder Klasse in der er gefahren ist gewertet. Für die Cup Gesamtwertung zählt jedoch nur das beste Klassenergebnis. Vorgangsweise bei Punktegleichheit:

1. Die besseren Streichresultate
2. Die größere Gesamtstarterzahl
3. Die bessere Zeit an der letzten Veranstaltung

10.1 PUNKTEZUTEILUNG

Zur vollen Punktevergabe müssen in der Klasse mindestens 5 Teilnehmer starten. Ansonsten wird pro fehlenden Starter 1 Punkt abgezogen. z.B. erhält der Sieger bei 3 Startern statt 100, nur 98 Punkte. Dies gilt sinngemäß für alle Gruppen und Klassen. Als Teilnehmer gilt, wer einmal die Startlichtschranke ausgelöst hat. Ausnahme Schnupperklasse und Regularity Wertung – Punktwertung.

Pro Klassensieg werden 100 Punkte in die Gesamtwertung übernommen. Die in den einzelnen Klassen folgenden Fahrer erhalten Punkte nach folgender Formel:

$$\frac{100 \times \text{Klassensiegerzeit}}{\text{gefahrte Zeit}} = \text{PUNKTEZAHL ZUR CUP WERTUNG.}$$

BEISPIEL: Klassensiegerzeit 204.68 $\frac{100 \times 204.68}{\text{eigene Zeit } 206.34} = 99.195$ Punkte. Somit werden in die Cup-Wertung 99.195 Punkte übernommen.

Um in die Cup-Endwertung zu kommen, muss an mindestens der Hälfte aller Veranstaltungen plus 1, teilgenommen werden.

10.1.1 PUNKTEZUTEILUNG SCHNUPPER KLASSE und alle REGULARITY KLASSEN.

Punkte zur Cupwertung nach Klassierung. 1. Rang: 25-22-20-18-16-14-12-10-8-7-6-5-4-3-2-1

10.2 CUP PREISVERTEILUNG, PREISE, PREISGELD

Gewinner des Int. Vorarlberger **DRY RACING Automobil Cup** ist der Teilnehmer (Teilnehmerin) welcher die höchste Punktezahl unter Berücksichtigung der Streichresultate erreicht hat. Die in der Gesamtwertung folgenden Fahrer bis zum 10. Gesamttrang erhalten Pokal- und Geldpreise. Die 3 Erstplatzierten in jeder Klasse erhalten Pokale. Sachpreise werden Widmungsgemäss zuerkannt. Der bestklassierte Motorsport Neuling, in der regulären Cup Wertung, erhält den Sonderpreis „Rookie of the Year“ Die Preisverteilung erfolgt im festlichen Rahmen. **DRY SWISS AG; CHIPTECH.AT; NICKEL Transporte & Erdbewegung; OK GLAS; PEKO Werbetechnik** ermöglichen die Vergabe von **EUR 6000.- in Bar, plus eventuell zusätzliche Naturalpreise an die Besten 10 im Gesamtklassement**, welche wie folgt verteilt werden:

Für den Gesamt- Sieger	EUR 1500.-	Für den Gesamt- Sechsten	EUR 100.-
Für den Gesamt- Zweiten	EUR 1000.-	Für den Gesamt- Siebten	EUR 100.-
Für den Gesamt- Dritten	EUR 500.-	Für den Gesamt- Achten	EUR 100.-
Für den Gesamt- Vierten	EUR 300.-	Für den Gesamt- Neunten	EUR 100.-
Für den Gesamt- Fünften	EUR 200.-	Für den Gesamt- Zehnten	EUR 100.-

10.3 STREICHRESULTATE

Gewertet werden alle mit Cup bezeichneten Veranstaltungen, abzüglich der Streichresultate. Ab 6 durchgeführte Veranstaltungen gibt es 2 Streichresultate. Bis 5 Veranstaltungen 1 Streichresultat.



11. PROTESTE

Proteste gegen einen anderen Teilnehmer sind während der Veranstaltung, jedoch spätestens 20 min nach Beendigung der jeweiligen Klassenläufe, schriftlich beim Rennleiter einzubringen. Die Protestgebühr beträgt € 100.- (wenn keine Demontage notwendig ist) und ist bei Einreichung sofort zu entrichten. Motorproteste oder ähnliches beträgt € 1000.- Fristgerecht eingelangte Proteste werden von der Jury (Rennleiter, technischer Leiter und ein Fahrervertreter) behandelt. Den Fahrervertreter nominiert der Rennleiter. Alle Fahrer sind verpflichtet, das Fahrzeug in Rennausführung, mind. 30 min nach Beendigung des jeweiligen Klassenlaufes, auf dem Renngelände bereitzuhalten. Wird das Fahrzeug vor Ablauf dieser Frist entfernt, so dass eine Nachkontrolle nicht möglich ist, muss dem Protest stattgegeben werden. Ebenso bedeutet eine Verhinderung einer technischen Kontrolle, den Ausschluss aus der Tageswertung. Wenn einem Protest entsprochen wurde, wird die Gebühr an den Protestführer rückerstattet, ansonsten verfällt sie der VGVA. Sollte die Demontage am Rennplatz durch den Fahrzeughalter nicht möglich sein, wird das Fahrzeug in eine in der näheren Umgebung stationierte Werkstätte gebracht. Die Kosten trägt der Fahrzeughalter, wenn dem Protest entsprochen wird, andernfalls wird die Protestgebühr herangezogen. Gegen die Zeitmessung sind Proteste nicht zulässig.

12. ALLGEMEINE RAHMENBEDINGUNGEN

Einsprüche gegen die Wertung müssen sofort nach Ende der Wertungsläufe vorgebracht werden, ansonsten gilt die Tageswertung als unanfechtbar. Der Rennleiter hat das Recht, Teilnehmer wegen unsportlichen Verhaltens auszuschließen und Sportstrafen zu verhängen. Ein Ausschluss bei der Veranstaltung kann den Ausschluss aus dem Gesamtcup bedeuten. Weiteres hat der Rennleiter das Recht, Fahrzeuge ohne Vorliegen eines Protestes, technischer Kontrollen zu unterziehen. Einem fehlerhaften Lenker können sämtliche Cuppunkte entzogen werden. Der Veranstalter kann Nennungen ohne Angabe von Gründen ablehnen. Ergänzende Durchführungsbestimmungen sind ein integrierter bzw. ergänzender Bestandteil dieser Rahmendausschreibung und können auch aufhebenden Charakter haben. Höhere Gewalt entbindet den Veranstalter von der Einhaltung seiner Verpflichtungen.

13. VERSICHERUNG

Der Veranstalter schließt für die jeweilige Veranstaltung eine obligatorische Veranstalter Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von € 10.000.000.- ab. Dazu eine Unfallversicherung über € 15.000 bei Unfalltod und dauernde Invalidität sowie Heilkosten bis € 10.000.- für Teilnehmer und Funktionäre. Jeder Teilnehmer fährt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Der Veranstalter lehnt gegenüber Bewerbern, Fahrern, Helfern und Dritten jede Haftung für Personen- und Sachschäden ab. Jeder Bewerber/Fahrer ist hundertprozentig für seine Versicherungen verantwortlich. ACHTUNG: Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Flurschäden sowie Schäden an der Rennstrecke. (z.B. Leitschienen eingeschränkte Leistung, mit 50%iger Beteiligung, des Schaden- Verursachers)

14. HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Teilnehmer verstehen und kennen alle Risiken und Gefahren des Motorsports und akzeptieren sie völlig. Sollte ein Teilnehmer während einer Veranstaltung verletzt werden, erklärt er durch Abgabe seiner Nennung zu dieser Veranstaltung ausdrücklich, dass er jede medizinische Behandlung, Bergung, Beförderung zum Krankenhaus oder anderen Notfallstellen gutheißt. All diese Maßnahmen werden durch vom Veranstalter dafür abgestelltes Personal in bestem Wissen sowie in deren Abschätzung des Zustandes des Teilnehmers ergriffen. Die Teilnehmer verpflichten sich, alle damit verbundenen Kosten zu übernehmen, sofern diese nicht durch die Unfallversicherung bzw. andere Versicherungsverträge abgedeckt sind.

Die Teilnehmer verzichten für sich und ihre Rechtsnachfolger daher auch für jede Versicherungsgesellschaft, mit der sie eventuell zusätzliche Verträge abgeschlossen haben, auf jegliche direkte und indirekte Schadenersatzforderungen gegen die VGVA, deren Funktionäre, den Veranstalter bzw. Organisator oder Rennstreckenhalter, sowie jede weitere Person oder Vereinigung, die mit der Veranstaltung zu tun hat (einschließlich aller Funktionäre und für die Veranstaltung Genehmigungen erteilende Behörden oder Organisationen) sowie andere Bewerber und Fahrer, insgesamt "Parteien" genannt.

Die Teilnehmer erklären durch Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung, dass sie unwiderruflich und bedingungslos auf alle Rechte, Rechtsmittel, Ansprüche, Forderungen, Handlungen und/oder Verfahren verzichten, die von ihnen oder in ihrem Namen gegen die "Parteien" eingesetzt werden könnten. Dies im Zusammenhang mit Verletzungen, Verlusten, Schäden, Kosten und/oder Ausgaben (ein schließlich Anwaltskosten), die den Teilnehmern aufgrund eines Zwischenfalls oder Unfalls im Rahmen dieser Veranstaltung erwachsen. Die Teilnehmer erklären durch Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung unwiderruflich, dass sie auf alle Zeiten die "Parteien" von der Haftung für solche Verluste befreien, entbinden, entlasten, die Parteien schützen und sie schadlos halten.

Die Teilnehmer erklären mit Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung, dass sie die volle Bedeutung und Auswirkung dieser Erklärungen und Vereinbarungen verstehen, dass sie freien Willens diese Verpflichtungen eingehen und damit auf jedes Klagerecht aufgrund von Schäden gegen die "Parteien" unwiderruflich verzichten, soweit dies nach der österreichischen Rechtslage zulässig ist. Die Teilnehmer verzichten für sich und ihre Rechtsnachfolger jedenfalls gegenüber den "Parteien", daher insbesondere gegenüber der VGVA, deren Funktionären, dem Veranstalter, Organisator oder Rennstreckenbetreibern, bzw. gegenüber der für diese Veranstaltung Genehmigungen ausstellenden Behörden oder Organisationen auf sämtliche Ansprüche betreffend Schäden welcher Art auch immer die mit dem typischen Sportrisiko verbunden sind, insbesondere auf alle typischen und vorhersehbare Schäden. Dies auch für den Fall leichter Fahrlässigkeit der „Parteien“.

15. SCHIEDSVEREINBARUNG

- a) Alle Streitigkeiten zwischen den Teilnehmern und der VGVA bzw. deren Funktionären, sowie dem Veranstalter und Organisator, sowie zwischen der VGVA bzw. deren Funktionären mit dem Veranstalter oder Organisator aus Schadensfällen (Personen-, Sach-, oder Vermögensschäden) im Zusammenhang mit dieser Motorsportveranstaltung, Trainings oder Rennen sind unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte endgültig durch ein Schiedsgericht zu entscheiden.
- b) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, nämlich dem Obmann und zwei Beisitzern. Der Obmann muss Rechtsanwalt oder ehemaliger Richter und in Haftungsfragen im Zusammenhang mit dem Motorsport erfahren sein.
- c) Jede Partei ernennt binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe der Absicht einen Schiedsstreit zu beginnen einen Beisitzer. Wird der Streit von mehreren Klägern anhängig gemacht oder richtet er sich gegen mehrere Beklagte, erfolgt die Benennung des Schiedsrichters im Einvernehmen zwischen den Streitgenossen. Die Beisitzer wählen den Obmann. Können sie sich über die Person des Obmannes nicht binnen zwei Wochen einigen, so ist der Obmann auf Antrag eines Beisitzers unter Bedachtnahme auf Punkt b) vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Vorarlberg zu ernennen. Die Beisitzer können den so ernannten Obmann aber jederzeit einvernehmlich durch einen anderen ersetzen.
- d) Ernennet eine Partei nicht binnen zwei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung der Gegenseite seinen Beisitzer, oder können sich mehrere Streitgenossen binnen dieser Frist nicht auf einen Beisitzer einigen, so ist der Beisitzer auf Antrag der anderen Partei vom Präsidenten
- e) Wenn ein Schiedsrichter das Amt nicht annimmt, die Ausübung verweigert oder ungebührlich verzögert oder handlungsunfähig wird, gelten für die Ersatznennung das Vorhergesagte sinngemäß. Zugleich ist der betroffenen Schiedsrichter abzurufen.
- f) Das Schiedsgericht gestaltet sein Verfahren unter Bedachtnahme auf die subsidiären gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich frei. Das Schiedsgericht tagt in Vorarlberg. Das Schiedsgericht kann die von ihm zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich gehaltenen Umstände auch ohne Antrag ermitteln und Beweise aufnehmen.

- g) Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Schiedsspruch ist eingehend zu begründen. Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Kostentragung sowohl der Kosten des Schiedsverfahrens als auch der anwaltlichen Vertretung. Die Schiedsrichter sind nach den Bestimmungen des österreichischen Rechtsanwaltsstarifs zu entlohnen.
- h) Das Schiedsgericht ist unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte auch berechtigt, einstweilige Verfügungen zu erlassen, sofern vorher dem Gegner Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde. Eine einstweilige Verfügung kann über Antrag bei wesentlicher Änderung der Umstände auch aufgehoben werden.

Die Sportgerichtsbarkeit bleibt von dieser Schiedsvereinbarung unberührt.

16. SPORTSTRAFEN - SPORTSTRAFBESTÄNDE

Die Teilnehmer an motorsportlichen Veranstaltungen sind zu sportlich fairem Verhalten verpflichtet. Sie haben sich den Veranstaltern und Funktionären gegenüber loyal zu verhalten und jede Handlung zu unterlassen, die den Interessen des Motorsportes schaden könnte.

Jede Nichtbeachtung dieser Verhaltensregeln und der sportgesetzlichen Bestimmungen kann zu einer Geld- und - oder Sportstrafe führen. Vorgesehen ist ein Strafmass von € 50.- bis € 500.-

Die nachstehenden Sportstrafbestände sind keine abschließende Aufzählung, es werden damit lediglich die wichtigsten Tatbestände mit der möglichen Ahndungsweise aufgeführt.

Teilnahme oder versuchte Teilnahme nicht zugelassener, reglementwidriger Fahrzeuge:

Geldstrafe - Ausschluss - Enthebung aller Cuppunkte

Vorsätzlich verursachte Kollision mit einem Konkurrenten während des Wettbewerbes:

Geldstrafe – Ausschluss

Grobfahrlässiges Fahrverhalten:

Geldstrafe - Ausschluss

Nichtbeachtung von Anweisungen des Veranstalters (Ausschreibung, ergänzende Durchführungsbestimmungen) oder von Funktionären:

Geldstrafe - Ausschluss

Nichtbeachtung der Parc-ferme Vorschriften:

Geldstrafe - Ausschluss - Enthebung aller Cuppunkte

Verweigerung einer angeordneten technischen Nachuntersuchung:

Geldstrafe - Ausschluss - Enthebung aller Cuppunkte

Bei Doppelstart nicht Abdecken der Startnummer:

Geldstrafe - keine Laufzeit

Durchdrehen der Reifen im Fahrerlager, Rutschbelag - Anfahrt zum Start:

Geldstrafe - Ausschluss

17. ANWENDUNG DES VORLIEGENDEN REGLEMENTES

Das vorliegende Reglement gilt für alle Veranstaltungen, die zum Int. Vorarlberger Dry Racing Automobil Cup zählen. Es ist für Veranstalter und Teilnehmer gleichermaßen bindend. Offizielle Funktionen an Veranstaltungen zum Vorarlberger Automobil Cup, wie z.B. Techn. Abnahme, Zeitmessung, etc. können nur von Personen ausgeübt werden, **die von der VGVA hierfür ermächtigt und schriftlich bestätigt wurden.**

Ohne schriftliche Einwilligung der VGVA kann dieses Reglement nicht für andere Veranstaltungen angewendet werden, (auch nicht Auszugsweise)

18. FUNKTIONÄRE, JURY: Siehe Veranstaltungsdatenblatt.

Die Jury besteht aus 3 Personen. Rennleiter, Technischer Kommissar und Fahrer Vertreter.

19. VERANSTALTUNGEN

Siehe Cup Terminkalender. Terminänderungen durch Probleme im Genehmigungsverfahren sind möglich. Die aktuellsten Informationen sind im Internet unter www.rrcv.at abrufbar.

19.1 VERANSTALTER DER CUP LÄUFE

RRCV, Primelweg 18d, A-6850 Dornbirn, A +43 (0) 664 – 329 29 02

Josef Hammerer, (Vorstand) CH +41(0)79 – 446 55 75

E-mail: info@rrcv.at www.rrcv.at

19.2 VERWALTUNGS UND GESCHÄFTSSTELLE

Veranstaltergemeinschaft Vorarlberger Automobilsport (VGVA), per Adresse:

Beate Kothgassner, Primelweg 18d, A-6850 Dornbirn, Tel A 0043(0)699 - 101 38 596, E-mail: beate.kothgassner@okglas.at

20. INTERNET

Aktuelle Daten, Ranglisten und Termine zum Vorarlberger Automobil Cup können auch aus dem Internet abgerufen werden.

www.rrcv.at; www.sportstiming.ch; oder www.sportzeitmessung.com

LIVE Rennen unter: <http://live.sportstiming.ch>

21. ONLINE ANMELDUNG

Die Rechtsverbindliche Anmeldung zu einem Rennen des Int. Vorarlberger Dry Racing Automobil Cup erfolgt Online unter:

www.anmeldung.cc In dieser Anmeldeplattform können Sie ihre persönlichen, Cup relevanten Daten hinterlegen und für die jeweiligen Rennen abrufen. Die abgegebenen Anmeldungen zu den Rennen können eingesehen werden und die Ausschreibungen abgerufen werden.

22. DATENSCHUTZ

INHALTSVERZEICHNIS:

1. VERANSTALTER, VERANSTALTUNG
2. SPORTGESETZE
3. STRECKE
4. BEWERBER UND FAHRER
5. NENNUNG UND NENNGELD
6. ABLAUF DER VERANSTALTUNG
 - 6.1 ADMINISTRATIVE ABNAHME
 - 6.2 TECHNISCHE ABNAHME
 - 6.3 TRAINING
 - 6.4 SCHNUPPERKLASSE
 - 6.4.1 FUN KLASSE
 - 6.5 DOPPELSTART
 - 6.6 NENN UND STARTZEITEN
 - 6.7 ZEITPLAN SLALOM
 - 6.8 KLASSENSTART
 - 6.9 WERTUNG SLALOM
 - 6.10 TAGESSIEG – FINALLAUF - SLALOM
7. FAHRZEUGE
 - 7.1 RÄDER UND REIFEN
 - 7.2 EINSCHRÄNKUNG DER RÄDER UND REIFEN FÜR DIE GRUPPEN S SCHNUPPER
 - 7.3 EINSCHRÄNKUNG DER RÄDER UND REIFEN FÜR DIE GRUPPEN F, GTS, Hi
 - 7.4 EINSCHRÄNKUNG DER RÄDER UND REIFEN FÜR DIE GRUPPEN V, E1
 - 7.6 GRUPPEN UND KLASSENEINTEILUNG
 - 7.6.2 GRUPPE F
 - 7.6.3 GRUPPE GTS
 - 7.6.3.1 GRUPPE GT
 - 7.6.4 GRUPPE V
 - 7.6.5 GRUPPE H
 - 7.6.6 GRUPPE Hi
 - 7.6.7 GRUPPE E1
 - 7.6.7.1 GRUPPE R
 - 7.6.7.2 GRUPPE AE
 - 7.6.8 LÄRMGRENZE - LÄRMMESSUNG
 - 7.6.8.1 MESSANORDNUNG
 - 7.6.8.2 MESSMETHODE
8. ZEITNAHME
9. PREISE
 - 9.1 DAMEN WERTUNG
 - 9.2 PREISVERTEILUNG
10. VORARLBERGER AUTOMOBILCUP GESAMTWERTUNG
 - 10.1 PUNKTEZUTEILUNG
 - 10.1.1 PUNKTEZUTEILUNG SCHNUPPERKLASSE UND REGULARITY
 - 10.2 CUP PREISVERTEILUNG, PREISE, PREISGELD
 - 10.3 STREICHRESULTATE
11. PROTESTE
12. ALLGEMEINE RAHMENBEDINGUNGEN
13. VERSICHERUNG
14. HAFTUNGSAUSSCHLUSS
15. SCHIEDSVEREINBARUNG
16. SPORTSTRAFEN, SPORTSTRAFBESTÄNE
17. ANWENDUNG DES VORLIEGENDEN REGLEMENTES
18. FUNKTIONÄRE, JURY
19. VERANSTALTUNGEN
 - 19.1 VERANSTALTER DER CUP LÄUFE
 - 19.2 VERWALTUNGS UND GESCHÄFTSSTELLE
20. INTERNET
21. ONLINE ANMELDUNG

Reglement zum 45. Vorarlberger Dry Racing Automobil Cup 2024 Vers 1
Copyright auch auszugsweise nur mit ausdrücklicher Bewilligung vom: **RRCV, Primelweg 18d, 6850 Dornbirn**
info@rrcv.at

